



Stand: August 2024

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäss Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über das angestrebte nachhaltige Investitionsziel dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds angestrebte nachhaltige Investition transparent zu erläutern.

Name des Produkts:

Global Microfinance Debt (FoF)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900GGRP3MLCVJYV75

Dieser Fonds wird vom AIFM IFM Independent Fund Management AG verwaltet.

a) Zusammenfassung

Dieser Fonds verfolgt ein nachhaltiges Ziel und fördert Investitionen in Unternehmen, die gemäss Artikel 9 der Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Finanzprodukte ("SFDR") eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Um das angestrebte Ziel zu erfüllen, investiert der Fonds nur in solche Finanzinstrumente, die nachhaltigen Veranlagungskriterien entsprechen, und die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses vom AIFM als nachhaltig eingestuft werden und die Standards guter Unternehmensführung einhalten.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, den Zugang zu Kapital dort zu erleichtern, wo es am dringendsten benötigt wird, und um die finanzielle Eingliederung von Menschen in Entwicklungsländern zu fördern.

Das Anlageziel des Global Microfinance Debt (FoF) besteht im Erreichen einer angemessenen Performance durch nachhaltige Investitionen in Anlagen, welche zu überwiegenden Teilen direkt oder indirekt in Microfinance-Institutionen oder Microfinance-Institutionen nahestehenden Unternehmen oder Organisation weltweit investieren. Der AIF strebt eine positive Auswirkung auf Umwelt und Gesellschaft an.

Der Gesamtanteil „**#1 Nachhaltige Investitionen**“ bezogen auf nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt mindestens 80%.

Das Investmentuniversum wird regelmässig hinsichtlich Einhaltung dieser Kriterien überprüft und entsprechend aktualisiert. Die Einhaltung des jeweils gültigen Anlageuniversums wird täglich kontrolliert.

Durch die Verfolgung von sozialen Zielen als festen Bestandteil der Anlagestrategie (z.B. Beendigung von Armut, Erreichung von Geschlechtergleichstellung, Zugang zu bezahlbarer, verlässllicher, nachhaltiger und moderner Energie, etc.), setzt sich der AIF nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2, Ziff. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zum Ziel.



Um das angestrebte Ziel zu erfüllen, investiert der Fonds nur in solche Finanzinstrumente, die nachhaltigen Veranlagungskriterien entsprechen, und die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses vom AIFM als sozial nachhaltig eingestuft werden und die Standards guter Unternehmensführung einhalten.

Für die Beurteilung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels verwendet die Verwaltungsgesellschaft relevante Daten und Information von MSCI und/oder WaVeritas sowie von internen und öffentlichen Quellen.

Der AIF wendet in seiner Anlagestrategie ESG-Kriterien von einem oder mehreren externen ESG-Datenanbietern an, welche unvollständig, unrichtig, unterschiedlich oder nicht verfügbar sein können. Daher besteht ein Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch beurteilt, so dass ein Wertpapier zu Unrecht in das Portfolio des AIF aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Aufgrund der Ausgestaltung des nachhaltigen Anlageziels und der zur Überwachung benötigten Daten geht die Verwaltungsgesellschaft aktuell nicht davon aus, dass es hinsichtlich der Erfüllung zu Einschränkungen kommt. Nichtsdestotrotz kann eine Fehlbeurteilung in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden.

Der AIFM verfügt über ausreichende Ressourcen und Fachkenntnisse bezüglich des Themas Nachhaltigkeitsrisiken.

Der AIFM ist überzeugt, durch eine aktive Stimmrechtsausübung einen Beitrag zu den Werten und Verhaltensweisen von Unternehmen zu leisten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

b) Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Mit diesem Finanzprodukt wird gemäss Art 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt.

Der Global Microfinance Debt (FoF) erfüllt den Grundsatz "keinen erheblichen Schaden verursachen" aus Artikel 2(17) der Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Finanzierungen (EU) 2019/2088 (SFDR) durch Investitionen in Zielfonds im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ist dabei abhängig von der Zurverfügungstellung durch die jeweiligen Zielfonds.

Um das angestrebte Ziel zu erfüllen, investiert der Fonds nur in solche Finanzinstrumente, die nachhaltigen Veranlagungskriterien entsprechen, und die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses vom AIFM als nachhaltig eingestuft werden und die Standards guter Unternehmensführung einhalten.

Der Nachhaltigkeitsprozess des Fonds ist konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den ILO-Kernarbeitsnormen als auch dem UN Global Compact. Die Achtung der Menschenrechtsstandards, Grundlegende Arbeitsrechte, Kinder- und Zwangsarbeit sind im Auswahlprozess berücksichtigt.



c) **Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts**

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, den Zugang zu Kapital dort zu erleichtern, wo es am dringendsten benötigt wird, und um die finanzielle Eingliederung von Menschen in Entwicklungsländern zu fördern.

Der Global Microfinance Debt (FoF) ermöglicht mittelbar durch seine Investition die Vergabe von Mikrokrediten, Mikroversicherungen, den Zugang zu Sparkonten und zu Zahlungsverkehrsinfrastruktur durch lokale Organisationen in den ausgewählten Zielländern (Microfinance-Institute, MFI). Damit wird u.a. die Schaffung von wirtschaftlichen Existenzen, die Sicherstellung finanzieller Unabhängigkeiten von Frauen, die Finanzierung von Bildung und in untergeordnetem Rahmen die Schaffung von Wohnraum ermöglicht. Als Microfinance-Institutionen werden Organisationen oder Unternehmen bezeichnet, die Menschen den Zugang zu Basisdienstleistungen der Finanzindustrie ermöglichen, welche aus verschiedenen Gründen keinen Zugang zu den Produkten traditioneller Finanzdienstleister erhalten. Microfinance Dienstleistungen werden traditionellerweise in Entwicklungs- und Schwellenländer angeboten.

Um das angestrebte nachhaltige Anlageziel zu erreichen, investiert der Global Microfinance Debt (FoF) mindestens 80% seines Vermögens in nachhaltige Anlagen im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Das Finanzprodukt verfolgt soziale Ziele als festen Bestandteil der Anlagestrategie. Das nachhaltige Anlageziel des Finanzproduktes besteht darin, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Nachstehende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend:

Soziale Schwerpunktbereiche:

- Armut in allen ihren Formen und überall beenden (Ziel 1);
- Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen (Ziel 5);
- Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern (Ziel 7);
- dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern (Ziel 8);
- Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern (Ziel 10).

Nur Emittenten, die den Nachhaltigkeitsprozess positiv durchlaufen haben, können durch den Portfolioverwalter erworben werden.

Durch den ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz berücksichtigt das Finanzprodukt nicht die Umweltziele gemäss Verordnung (EU) 2020/852.

d) **Anlagestrategie**

Das Anlageziel des Global Microfinance Debt (FoF) besteht im Erreichen einer angemessenen Performance durch nachhaltige Investitionen in Anlagen, welche zu überwiegenden Teilen direkt oder indirekt in Microfinance-Institutionen oder Microfinance-Institutionen nahestehenden Unternehmen oder Organisation weltweit investieren. Der AIF strebt eine positive Auswirkung auf Umwelt und Gesellschaft an. Es handelt sich um einen aktiv gemanagten AIF ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.



Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("Offenlegungsverordnung"). Durch die Verfolgung von sozialen Zielen als festen Bestandteil der Anlagestrategie (z.B. Beendigung von Armut, Erreichung von Geschlechtergleichstellung, Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie, etc.), setzt sich der AIF nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2, Ziff. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zum Ziel.

Bei Direktanlagen kommt zur Erreichung des Anlageziels des AIF ein mehrstufiger Nachhaltigkeitsprozess zur Anwendung, welcher aus klar definierten sowie messbaren Ausschluss- und Positivkriterien besteht.

I. Tätigkeitsbasierte negative Prüfung:

In einem **ersten Schritt** schliesst der Portfolioverwalter direkte Anlagen in Unternehmensemittenten aus, die mit einem oder mehreren Standard-SRI-Ausschlussfaktoren in Verbindung gebracht werden. Dabei wird der Prozentsatz des Umsatzes des letzten Jahres oder der maximal geschätzte Prozentsatz, den ein Unternehmen in einem der relevanten Themen erzielt hat, herangezogen.

Gewisse Geschäftsfelder werden per se ausgeschlossen, bei anderen kommt ein Schwellenwert zur Anwendung. Ein Unternehmen, das nur einen kleinen – unter dem Schwellenwert liegenden – Teil seines Umsatzes in einem der umstrittenen Geschäftsfelder tätigt, wird dadurch nicht zwangsläufig ausgeschlossen.

Zur Erreichung seines Anlageziels legt das Finanzprodukt für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände **Ausschlusskriterien** bzw. Schwellenwerte fest.

Dabei werden aus einem weltweiten Universum Unternehmen ausgeschlossen, welche

Umsätze beziehen aus:

- Tabak
- konventionelle oder kontroverse Waffen
- Gentechnik

Umsätze, die 5% ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Alkohol
- Glücksspiel
- Kernenergie¹
- Erwachsenenunterhaltung

II. Schwerwiegende Kontroversen

In einem **zweiten Schritt** werden alle Unternehmen mit schwerwiegenden Kontroversen ausgeschlossen. Kontroverse Fälle sind definiert als Einzelfälle oder andauernde Situationen, in denen das Unternehmen oder seine Produkte negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und / oder die Unternehmensführung haben. Analystenteams eines ESG Research Providers identifizieren und bewerten laufend den Schweregrad kontroverser Fälle der Unternehmen.

¹ Produktion von Nuklearenergie (Zulieferer von Materialien sind nicht ausgeschlossen)



III. **Normenbasierte negative Prüfung:**

In einem **dritten Schritt** schliesst der Portfolioverwalter Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen. Die zehn Prinzipien des UN Global Compact in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention geniessen universelle Zustimmung. Zur Durchführung dieser Analyse verwendet der Portfolioverwalter von einem oder mehreren externen ESG-Researchdienst gelieferten Daten.

IV. **Positivkriterien:**

Des Weiteren werden zur Erfüllung ökologischer und sozialer Merkmale den Vermögensgegenständen des Finanzproduktes ein ESG-Score zugeordnet. Der ESG-Score zeigt die Exponierung jedes Unternehmens gegenüber den wichtigsten ESG-Faktoren auf. Er basiert auf der feingliedrigen Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeit, der Hauptprodukte und Segmente, der Standorte, der Vermögenswerte und der Einnahmen sowie anderer relevanter Messgrössen wie der Produktionsauslagerung etc. Im **vierten und letzten Ausschlussschritt** werden Unternehmen aus dem Universum ausgeschlossen, die einen ESG-Score (Berechnung durch ESG Research Provider) unterhalb 58% aufweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse und Positivkriterien gelten nur bei direkten Investitionen.

Ferner wird zur Erfüllung ökologischer und sozialer Merkmale sichergestellt, dass nur Zielfonds erworben werden, die in nachhaltige Anlagen im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor investieren.

V. **DNSH-Beurteilung:**

Ab dem 1. Januar 2023 berücksichtigt und prüft der Portfolioverwalter den Beitrag jeder Anlage anhand der PAI-Indikatoren.

VI. **Beitrag zu den nachhaltigen Anlagezielen:**

Der Portfolioverwalter ist der Ansicht, dass ein Unternehmen dem Ziel der inklusiven Entwicklung beiträgt, wenn es finanzielle Inklusion durch Mikrokredite an Frauen und Kredite an Mikro-, Klein- und Mittelbetriebe (MKMU) fördert.

VII. **Verpflichtung zu den nachhaltigen Anlagezielen:**

Auf der Grundlage des Vorgenannten wird der Anteil des Finanzproduktes an nachhaltigen Anlagen bei mindestens 80% des Fondsvermögens gehalten.

Das Finanzprodukt investiert direkt oder indirekt **mindestens 80%** seines Vermögens in Microfinance-Institutionen oder Microfinance-Institutionen nahestehenden Unternehmen oder Organisation weltweit, indem u.a. bestimmte ESG-Merkmale (d.h. Umwelt, Sozial- und Corporate-Governance-Merkmale) gefördert und Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsprozess integriert werden. Mit dieser Anlagestrategie setzt sich das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2, Ziff. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zum Ziel.

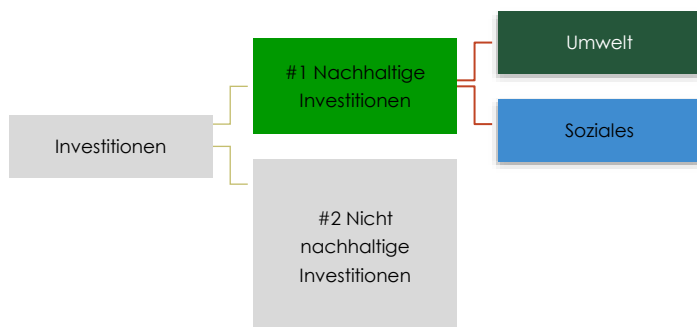
Das Finanzprodukt verfolgt dabei einen gesamthafften ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Finanzprodukts durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei unter anderem Arbeitnehmer-, Sozial- und Umweltbelange,



die Einhaltung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG- und Nachhaltigkeits-Methodologie, zu ihrer Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu den ESG- und Nachhaltigkeitsrichtlinien befinden sich im Anhang B "AIF im Überblick" und können auf der Website [Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung IFM Independent Fund Management AG](#) abgerufen werden.

e) Aufteilung der Investitionen



Der Gesamtanteil „**#1 Nachhaltige Investitionen**“ bezogen auf nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt mindestens 80 %.

Unter „**#2 Nicht nachhaltige Investitionen**“ zählen wir:

1. Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken
2. Derivative Finanzinstrumente, welche zur Absicherung eingesetzt werden

Aufgrund der Natur der Anlagen unter Punkt 1 und 2 werden keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzvorschriften festgelegt.

f) Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Der Portfolioverwalter verfügt über ein unabhängiges internes Risikomanagement welches mittels geeigneter technischer Systeme die spezifischen Anforderungen die sich aus dem ESG-Investmentprozess ergeben, überwacht (ex-ante Prüfung).

Das Investmentuniversum wird regelmässig hinsichtlich Einhaltung dieser Kriterien überprüft und entsprechend aktualisiert. Die Einhaltung des jeweils gültigen Anlageuniversums wird täglich kontrolliert. Wertpapiere von Emittenten, die nicht mehr den Nachhaltigkeitskriterien des Fonds entsprechen, werden interessewahrend veräussert.

Die Überwachung der Einhaltung der nachhaltigen Ziele sowie der zu deren Erreichung angewandten nachhaltigen Investmentprozesse ist durch die tägliche Prüfung aller Transaktionen (ex-post Prüfung) und Bestände des Fonds durch Investment Compliance sichergestellt.



g) Methoden

Durch die Verfolgung von sozialen Zielen als festen Bestandteil der Anlagestrategie (z.B. Beendigung von Armut, Erreichung von Geschlechtergleichstellung, Zugang zu bezahlbarer, verllässlicher, nachhaltiger und moderner Energie, etc.), setzt sich der AIF nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2, Ziff. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zum Ziel.

Um das angestrebte Ziel zu erfüllen, investiert der Fonds nur in solche Finanzinstrumente, die nachhaltigen Veranlagungskriterien entsprechen, und die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses vom AIFM als sozial nachhaltig eingestuft werden und die Standards guter Unternehmensführung einhalten.

Alle im Fonds investierten Finanzinstrumente werden vor Erwerb anhand eines vordefinierten Nachhaltigkeitsprozesses (vgl. lit. d Anlagestrategie) analysiert und selektiert.

Auf Basis des sich aus dem Auswahlprozess ergebenden Investmentuniversums trifft der verantwortliche Portfolioverwalter die Veranlagungsentscheidungen für diesen Fonds.

Weiters wird die Einhaltung des sozialen Investitionsziels durch die Anwendung von Ausschlusskriterien erreicht.

Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG- und Nachhaltigkeits-Methodologie, zu ihrer Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu den ESG- und Nachhaltigkeitsrichtlinien können auf der Website [Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung IFM Independent Fund Management AG](#) abgerufen werden.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Für die Beurteilung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels verwendet die Verwaltungsgesellschaft relevante Daten und Information von MSCI und/oder WaVeritas sowie von internen und öffentlichen Quellen.

Die Überprüfung der Datenqualität erfolgt zum Zeitpunkt des Onboardings des jeweiligen Datenproviders (z.B. Prüfung der Methodologie). Des Weiteren werden sofern notwendig weitere Datenquellen zur Plausibilisierung verwendet. Dies kann z. B. bei unsicherer Datenlage oder bei Vorliegen von unterschiedlichen Informationen der Fall sein.

Die zur Verfügung gestellten Daten der Ratingagenturen werden in das interene Überwachungssystem der Verwaltungsgesellschaft übernommen und unterliegen einer kontinuierlichen Aktualisierung. Dies ermöglicht eine unabhängige Kontrolle des ESG-Investmentprozesses.

Dabei werden nur Emittenten im Rahmen der ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik beurteilt, für welche eine angemessene Datengrundlage besteht oder ein individuelles Nachhaltigkeitsrating erstellt wurde. Von Seiten des AIFM und der Portfolioverwaltung werden keine Schätzungen vorgenommen.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Der AIF wendet in seiner Anlagestrategie ESG-Kriterien von einem oder mehreren externen ESG-Datenanbietern an, welche unvollständig, unrichtig, unterschiedlich oder nicht verfügbar sein können. Daher besteht ein Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft



ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch beurteilt, so dass ein Wertpapier zu Unrecht in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Dies kann unter anderem aufgrund folgender Problemstellungen der Fall sein:

- Geografische Abdeckung (für Schwellenländer kann eine weniger umfassende Abdeckung vorhanden sein);
- Sektorale Abdeckung (Die Datenabdeckung je nach Sektor kann sehr unterschiedlich sein);
- Unternehmensgrösse (Für kleinere Unternehmen sind unter Umständen weniger ESG Daten verfügbar);
- Datenverfügbarkeit allgemein (Wenn Daten nicht ohne weiteres verfügbar und zugänglich sind, kann dies zu Lücken in der ESG-Beurteilung führen);
- Datenqualität (unterschiedliche nicht harmonisierte Reportingstandards, unterschiedliche Messmethoden).

Aufgrund des nachhaltigen Anlageziels und der zur Überwachung benötigten Daten geht die Verwaltungsgesellschaft aktuell nicht davon aus, dass es hinsichtlich der Erfüllung zu Einschränkungen kommt. Vor einer Investition werden die Wertpapiere hinsichtlich des Beitrags zum nachhaltigen Anlageziel überprüft. Bei unsicherer Datengrundlage findet wo notwendig eine wie oben beschriebene Plausibilisierung statt um der Problematik bestmöglich entgegen zu wirken. Nichtsdestotrotz kann eine Fehlbeurteilung in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden.

j) Sorgfaltspflicht

Der AIFM verfügt über ausreichende Ressourcen und Fachkenntnisse bezüglich des Themas Nachhaltigkeitsrisiken. In unserem, vom Portfolioverwalter des Fonds unabhängigen Investment Compliance, liegen geeignete Überwachungs- und Kontrollstrukturen vor. Darüber hinaus verfügt der AIFM über eine unabhängige Innenrevision.

k) Mitwirkungspolitik

Der AIFM ist überzeugt, durch eine aktive Stimmrechtsausübung einen Beitrag zu den Werten und Verhaltensweisen von Unternehmen zu leisten. Mit den Engagements des AIFM ermutigt er Unternehmen Best-practice Corporate Governance Standards anzunehmen. Bei der Stimmrechtsausübung berücksichtigt der AIFM die interne Weisung betreffend der Stimmrechtspolitik. In der Gestaltung des Engagements mit Firmen, arbeitet der AIFM eng mit einem Proxy Voting Anbieter zusammen und kombiniert dessen Analyse mit der Anlagepolitik des Fonds.

Die Stimmrechtspolitik ist abrufbar unter:

<https://www.ifm.li/files/attachments/Stimmrechtspolitik.pdf?t=061221181423>

l) Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die herangezogen werden, um das Erreichen der nachhaltigen Anlageziele des Finanzproduktes zu messen, umfassen:

- Den Gesamtanteil nachhaltiger Anlagen (in % des Nettovermögens)
- Den Anteil nachhaltiger Anlagen, durch Investitionen in Zielfonds im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.



November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor mit einem sozialen Ziel.

- Anzahl der erreichten Mikrounternehmer
- Prozentualer Anteil weiblicher Kundinnen
- Der Anteil von Anlagen, die ein Engagement in oder Verbindungen zu den in der tätigkeitsbasierten Ausschlussliste genannten Sektoren haben
- Den Anteil von Anlagen in Unternehmen, die schwerwiegend gegen eine der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD Richtlinie für multinationale Unternehmen verstossen